

Gemeinde Büttenhardt



**Verfassung
der
Einwohnergemeinde
Büttenhardt**

Systematische Gliederung der Verfassung

Inhaltsverzeichnis

		Artikel	Seite
I	Allgemeines	1 – 4	3
II	Organe der Gemeinde Kommissionen mit besonderen Verwaltungsbefugnissen	5 – 12	4 – 6
III	Organisation der Gemeinde	13 – 21	6 – 9
IV	Schlussbestimmungen	22 – 23	9 - 10
	Detaillierte Gliederung		11 – 12
	Alphabetisches Sachregister		13

Verfassung der Gemeinde Büttenhardt

Vom 04. Dezember 2002

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Büttenhardt erlässt, gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998, als Gemeindeverfassung:

I. Allgemeines

Art. 1

Einwohnergemeinde	¹ Die Einwohnergemeinde Büttenhardt ist eine selbstständige Gemeinde des Kantons Schaffhausen.
Autonomie	² Sie ordnet ihre Angelegenheiten innerhalb des übergeordneten Rechts mit der ihr zustehenden Autonomie.
Gemeinde	³ Die Einwohnergemeinde Büttenhardt wird in der Verfassung und ihren weiteren Erlassen als „Gemeinde“ bezeichnet.
Finanzkompetenzen	⁴ Alle Finanzkompetenzen sind Bruttobeträge. Vorbehalten bleibt Art. 25 Abs. 4 des Finanzhaushaltsgesetzes.

Art. 2

Umfang	¹ Die Gemeinde umfasst das durch ihre Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.
--------	---

Art. 3

Aufgaben der Gemeinde: Grundsatz	¹ Die Gemeinde kann sich für alle Angelegenheiten zu ihrem Wohle einsetzen, sofern diese nicht ausschliesslich Aufgaben des Bundes oder des Kantons sind.
-------------------------------------	--

Art. 4

Erfüllung der Gemeindeaufgaben	¹ Die Gemeinde erfüllt ihre Aufgaben wirkungsvoll, wirtschaftlich und transparent.
Information	² Die Gemeinde ist vor wichtigen Entscheiden in geeigneter Form zu informieren.
Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Fachkräften	³ Sie sucht, wo nötig, die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, privaten Stellen oder Fachkräften.

II. Organe der Gemeinde, Kommissionen mit besonderen Verwaltungsbefugnissen

1. Allgemeines

Art. 5

Organe

¹ Die Organe der Gemeinde sind

- a) Stimmberechtigte an der Urne oder an der Gemeindeversammlung
- b) Gemeindepräsidium
- c) Gemeinderat
- d) Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber
- e) Rechnungsprüfungskommission

Kommissionen mit besonderen Verwaltungsbefugnissen

² Kommissionen mit besonderen Verwaltungsbefugnissen:

- a) ... ⁴⁾
- b) Erbschaftsbehörde ³⁾

2. Gemeindeversammlung

Art. 6

Zusammensetzung

¹ Die Gemeindeversammlung wird durch die in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten gebildet.

Einladung

² Die Einladung dazu erfolgt spätestens 10 Tage vorher durch Zustellung der Stimmrechtsausweise, der Traktandenliste sowie durch amtliche Publikation am Anschlagbrett.

Leitung

³ Die Gemeindeversammlung wird durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten geleitet, bei deren oder dessen Verhinderung durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

3. Gemeindepräsidium

Art. 7

Aufgaben	¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident vertritt den Gemeinderat nach aussen und erfüllt die Aufgaben gemäss Art. 58 des Gemeindegesetzes.
Stellvertretung	² Die Stellvertretung wird vom Gemeinderat gewählt. Im übrigen gilt Art. 61 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

4. Gemeinderat

Art. 8

Zusammensetzung	¹ Der Gemeinderat setzt sich zusammen aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.
Aufgaben	² Der Gemeinderat besorgt die Gemeindeangelegenheiten gemäss Art. 52 des Gemeindegesetzes, soweit sie nicht durch die Gemeindeverfassung oder Gesetz anderen Organen zugewiesen sind.

5. Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber

Art. 9

Aufgaben	¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erfüllt die in Art. 62 des Gemeindegesetzes festgelegten Aufgaben. Sie oder er ist zudem zuständig für amtliche Beglaubigungen gemäss Art. 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum ZGB.
Rechte	² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat an allen Sitzungen, an denen sie oder er das Protokoll führt, beratende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen.
Einwohnerkontrolle, etc.	³ Die Führung der Einwohnerkontrolle sowie weiterer Register kann durch den Gemeinderat einer anderen Person übertragen werden.

6. Rechnungsprüfungskommission

Art. 10

Zusammensetzung	¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern, wovon mindestens 1 Mitglied in der Gemeinde stimmberechtigt sein muss.
Teilnahme an den Gemeindeversammlungen	² Die Rechnungsprüfungskommission nimmt an den Gemeindeversammlungen teil, an denen Rechnung bzw. Voranschlag behandelt werden.
Bericht	³ Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung Bericht gemäss Art. 69 Abs. 1, 3 und 4 des Gemeindegesetzes.

7. Schulbehörde

Art. 11 ^{3) 4)}

8. Erbschaftsbehörde³⁾

Art. 12

Zusammensetzung	¹ Der Gemeinderat bildet in seiner Gesamtheit die Erbschaftsbehörde. ³⁾
Schreiberamt	² Bei Bedarf wählt der Gemeinderat eine Schreiberin oder einen Schreiber der Erbschaftsbehörde. ³⁾

III. Organisation der Gemeinde

1. Wahlen und Abstimmungen

Art. 13

Eidg. und kant. Wahlen sowie Abstimmungen	¹ Die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen finden an der Urne statt.
---	---

- Gemeindewahlen an der Urne ² In der Gemeinde werden an der Urne gewählt:
- a) die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident
 - b) die vier Mitglieder des Gemeinderates
 - c) das Präsidium der Verbandsschulbehörde Lohn-Büttenhardt ⁴⁾
 - d) eine Vertreterin oder Vertreter der Verbandsschulbehörde Lohn-Büttenhardt ^{3) 4)}
 - e) die zwei Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
 - f) ²⁾
 - g) die zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzähler sowie zwei Ersatzpersonen
 - h) die drei Delegierten der RWV (davon mind. ein Mitglied des Gemeinderates) ¹⁾
 - i) die Revisorin oder der Revisor der RWV ^{1) 4)}
 - j) die zwei Mitglieder der Verbandskommission der Verbandsfeuerwehr „Oberer Reiat“ (davon ein Mitglied des Gemeinderates) ¹⁾
 - k) die Vertretung in den Legislativorganen von Zweckverbänden, in denen die Gemeinde Büttenhardt Mitglied ist, soweit die Verbandsordnungen nichts anderes bestimmen. ¹⁾

Stille Wahlen ^{3 ... 2) 4)}

2. Gemeindeversammlung

Art. 14

- Befugnisse ¹ Der Gemeindeversammlung kommen neben den in Art. 26 des Gemeindegesetzes festgelegten Befugnisse folgende Geschäfte zu:
- Die Genehmigung des Protokolls
 - Beschluss über die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben über Fr. 20'000.--
 - Beschluss über die Bewilligung jährlich wiederkehrender Ausgaben über Fr. 5'000.--
 - Bewilligung zum Erwerb, Tausch oder Verkauf von Grundstücken oder Einräumung eines Baurechts über Fr. 30'000.--.
- Geheime Abstimmung ² Ein Sechstel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
- Büro ³ Das Büro der Gemeindeversammlung ist zugleich das Büro der Gemeinde (s. Art. 17, Abs. 3).

3. Gemeinderat

Art. 15

Referate	¹ Der Gemeinderat erstellt ein Pflichtenheft für die einzelnen Referate.
Zuordnung der Referate	² Die Zuordnung der Referate an seine Mitglieder bestimmt der Gemeinderat selbstständig.
Finanzkompetenzen	³ Der Gemeinderat hat eine Finanzkompetenz für im Voranschlag nicht enthaltene einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.-- sowie jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.--. ⁴ Der Gemeinderat hat die Kompetenz für Erwerb, Tausch oder Verkauf von Grundstücken oder Einräumung eines Baurechts bis Fr. 30'000.--.
Zeichnungsbefugnisse	⁵ Er regelt die Zeichnungsbefugnisse der Gemeindefunktionäre.

Art. 16 ⁴⁾

4. Büro

Art. 17

Zusammensetzung Gemeinderat	¹ Das Büro der Gemeinde besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, einem weiteren Mitglied des Gemeinderates, der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber sowie den Stimmzählerinnen oder Stimmzählern.
Gemeinderat	² Der Gemeinderat bestimmt aus seiner Mitte ein Mitglied des Büros.
Gemeindeversammlung	³ Das Büro der Gemeinde ist zugleich Büro der Gemeindeversammlung (s. Art. 14 Abs. 3).

5. Schulbehörde

Art. 18 ⁴⁾

6. Erteilung des Gemeindebürgerrechts

Art. 19

Entscheid

¹ Der Gemeinderat entscheidet über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.

7. Publikationsorgan der Gemeinde

Art. 20

Amtliche Publikationen

¹ Die amtlichen Veröffentlichungen erfolgen durch Erscheinen in einem vom Gemeinderat bestimmten Publikationsorgan.

8. Ausstandsregelung

Art. 21

Ausstand

¹ Der Ausstand eines Mitgliedes der Gemeindebehörden und Kommissionen sowie der im Dienst der Gemeinde stehenden Personen richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

IV Schlussbestimmungen

Art. 22

Aufhebung des bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeverfassung wird die Verfassung der Einwohnergemeinde Büttenhardt vom 06.11.1992 aufgehoben.

Art. 23

Inkrafttreten

¹ Diese Verfassung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung Büttenhardt und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Aufnahme in die Sammlung des Gemeinderechts

² Die Gemeindeverfassung ist in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen.

Die bestehenden Gemeindeerlasse der Gemeinde Büttenhardt bleiben in Kraft, soweit sie mit der Gemeindeverfassung nicht im Widerspruch stehen

In Namen der Gemeinde Büttenhardt

Büttenhardt, 04. Dezember 2002

Der Präsident:

sig. Markus Brüttsch

Der Gemeindegeschreiber:

sig. Jörg Staub

Genehmigt durch den Regierungsrat:

Schaffhausen, 28. Januar 2003

Der Staatsschreiber:

sig. Dr. Reto Dubach

Fussnoten

¹⁾Änderung von der Gemeindeversammlung beschlossen am 22. Mai 2008; genehmigt durch den Regierungsrat am 04. August 2009.

²⁾Änderung von der Gemeindeversammlung beschlossen am 28. Juni 2012; genehmigt durch den Regierungsrat am 14. August 2012

³⁾Änderung von der Gemeindeversammlung beschlossen am 26. November 2015 genehmigt durch den Regierungsrat am 19. Januar 2016

⁴⁾Änderung von der Gemeindeversammlung beschlossen am 27. November 2020 genehmigt durch den Regierungsrat am 26. Januar 2021

Detaillierte Gliederung der Verfassung

I Allgemeines

- | | |
|--------|--|
| Art. 1 | ¹ Einwohnergemeinde
² Autonomie
³ Gemeinde
⁴ Finanzkompetenzen |
| Art. 2 | ¹ Umfang |
| Art. 3 | ¹ Aufgaben der Gemeinde: Grundsatz |
| Art. 4 | ¹ Erfüllung der Gemeindeaufgaben
² Information
³ Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Fachkräften |

II Organe der Gemeinde, Kommissionen mit besonderen Verwaltungsbefugnissen

- | | |
|---|--|
| 1. Allgemeines
Art. 5 | ¹ a-e Organe der Gemeinde
² a-b Behörden mit besonderen Verwaltungsbefugnissen |
| 2. Gemeindeversammlung
Art. 6 | ¹ Zusammensetzung
² Einladung
³ Leitung |
| 3. Gemeindepräsidium
Art. 7 | ¹ Aufgaben
² Stellvertretung |
| 4. Gemeinderat
Art. 8 | ¹ Zusammensetzung
² Aufgaben |
| 5. Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber
Art. 9 | ¹ Aufgaben
² Rechte
³ Einwohnerkontrolle, etc. |
| 6. Rechnungsprüfungskommission
Art. 10 | ¹ Zusammensetzung
² Teilnahme an den Gemeindeversammlungen
³ Bericht |
| 7. Schulbehörde
Art. 11 | ¹ Zusammensetzung
² Vertretung der Lehrerschaft
³ Wahl der Vertretung
⁴ Befugnisse der Lehrervertretung |
| 8. Erbschaftsbehörde
Art. 12 | ¹ Zusammensetzung
² Schreiberamt |

III Organisation der Gemeinde

1. Wahlen und Abstimmungen
Art. 13
 - ¹ Eidg. Und kant. Wahlen sowie Abstimmungen
 - ² a-k Gemeindewahlen an der Urne
 - ³ Stille Wahlen

2. Gemeindeversammlung
Art. 14
 - ¹ Befugnisse
 - ² Geheime Abstimmung
 - ³ Büro

3. Gemeinderat
Art. 15
 - ¹ Referate
 - ² Zuordnung der Referate
 - ³ Finanzkompetenzen
 - ⁴ Finanzkompetenzen
 - ⁵ Zeichnungsbefugnisse

- Art. 16
 - ¹ Gesundheitskommission
 - ² Gebührenordnungen
 - ³ Gemeindeverwaltung

4. Büro
Art. 17
 - ¹ Zusammensetzung
 - ² Gemeinderat
 - ³ Gemeindeversammlung

5. Schulbehörde
Art. 18
 - ¹ Aufgaben und Befugnisse

6. Erteilung des Gemeindebürgerrechts
Art. 19
 - ¹ Entscheid

7. Publikationsorgan der Gemeinde
Art. 20
 - ¹ Amtliche Publikation

8. Ausstandsregelung
Art. 21
 - ¹ Ausstand

IV Schlussbestimmungen

- Art. 22
 - ¹ Aufhebung bisherigen Rechts
- Art. 23
 - ¹ Inkrafttreten
 - ² Aufnahme in die Sammlung des Gemeinderechts

Alphabetisches Sachregister

	Artikel	
Aufgaben der Gemeinde: Grundsatz	3.1	
Aufhebung bisherigen Rechts	22.1	
Aufnahme in die Sammlung des Gemeinderechts	23.2	
Ausstand	21.2	
Autonomie	1.2	
Behörden mit besonderen Verwaltungsbefugnissen	5.2	a-b
Büro: Gemeinderat	17.1	
Büro der Gemeindeversammlung	17.3	
Büro: Zusammensetzung	17.1	
Einwohnergemeinde	1.1	
Erbschaftsbehörde: Schreiberamt	12.2	
Erbschaftsbehörde: Zusammensetzung	12.1	
Finanzkompetenzen	1.4	
Gemeinde	1.3	
Gemeinde: Büro	14.3	
Gemeindeaufgaben: Erfüllung	4.1	
Gemeindebürgerrechtserteilung: Entscheid	19.1	
Gemeindepräsidium: Aufgaben	7.1	
Gemeindepräsidium: Stellvertretung	7.2	
Gemeinderat: Aufgaben	8.2	
Gemeinderat: Büro	17.2	
Gemeinderat: Finanzkompetenzen	15.3-4	
Gemeinderat: Gebührenordnung	16.2	
Gemeinderat: Gemeindeverwaltung	16.3	
Gemeinderat: Gesundheitskommission	16.1	
Gemeinderat: Referate	15.1	
Gemeinderat: Zeichnungsbefugnisse	15.5	
Gemeinderat: Zuordnung der Referate	15.2	
Gemeinderat: Zusammensetzung	8.1	
Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber: Aufgaben	9.1	
Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber: Einwohnerkontrolle etc.	9.3	
Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber: Rechte	9.2	
Gemeindeversammlung: Befugnisse	14.1	
Gemeindeversammlung: Büro	17.3	
Gemeindeversammlung: Einladung	6.2	
Gemeindeversammlung: Geheime Abstimmung	14.2	
Gemeindeversammlung: Leitung	6.3	
Gemeindeversammlung: Zusammensetzung	6.1	
Information	4.2	
Inkrafttreten	23.1	
Organe der Gemeinde	5.1	a-e
Publikationsorgan: Amtliche Publikation	20.1	
Rechnungsprüfungskommission: Bericht	10.3	
Rechnungsprüfungskommission: Teilnahme an den Gemeindeversammlungen	10.2	
Rechnungsprüfungskommission: Zusammensetzung	10.1	
Schulbehörde: Aufgaben und Befugnisse	18.1	
Schulbehörde: Befugnisse der Lehrervertretung	11.4	
Schulbehörde: Vertretung der Lehrerschaft	11.2	
Schulbehörde: Wahl der Vertretung	11.3	
Schulbehörde: Zusammensetzung	11.1	
Stille Wahlen	13.3	
Umfang der Gemeinde	2.1	
Wahlen und Abstimmungen: Eidg. und kantonale	13.1	
Wahlen und Abstimmungen: Gemeindewahlen an der Urne	13.2	a-k
Zeitliche Trennung: Wahl des Gemeindepräsidiums und des Schulpräsidiums	13.3	
Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Fachkräften	4.3	

